

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über  
den Fischschonbezirk  
„Siegmündung“**

Bundesstadt Bonn sowie die Städte Niederkassel und Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis

vom  
08.03.2010

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i.V.m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Fläche wird wegen ihrer besonderen Bedeutung als geeignete Gewässerabschnitte für die Erhaltung des Atlantischen Lachses (*Salmo salar*) als Fischschonbezirk ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung des Atlantischen Lachses, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und für den im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW ein sich selbst reproduzierender Bestand im Aufbau begriffen ist. Der Bereich der Siegmündung dient während der Aufstiegszeit der Lachse als bevorzugter Aufenthalts- und Ruhebiotop vor ihrer weiteren Wanderung in die Sieg und deren Nebenbäche.
- (3) Der Fischschonbezirk trägt die Bezeichnung „Siegmündung“.

## **§ 2**

### **Abgrenzung des Schonbezirks**

- (1) Der Fischschonbezirk umfasst im Rhein in der Länge den Bereich von Rhein-km 659 bis Rhein-km 660,3 und in der Breite den Bereich von der Mittellinie des Rheins bis zur Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz entlang des rechten Rheinufers sowie im Mondorfer Hafen beidseitig bis zur Rampe in der Verlängerung der Korngasse. In der Sieg erstreckt sich der Fischschonbezirk beidseitig entlang der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz ab der Mündung flussaufwärts, und zwar bis 230 m flussaufwärts ab der Einmündung des Altarms Diescholl.
- (2) In der Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist die Abgrenzung des Fischschonbezirkes hellblau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) In dem Fischschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand des Atlantischen Lachses gefährden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - a. vom 01.09 bis 31.12. die Gewässerabschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - b. vom 01.09 bis 31.12. die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
  - c. vom 01.09 bis 31.12. zu angeln;
  - d. die Wat-, Netz- oder Reusenfischerei vom 01.09. bis 31.12. zu betreiben;
  - e. wassergefährdende Stoffe auszubringen oder zu lagern.

## **§ 4**

## **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Buchstabe c und d;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG;
5. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
6. die Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraßen gem. § 8 WaStrG;
7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Fischereibehörde können auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
  - b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
  
- (2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Fischereibehörde können auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 30 BNatSchG, § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz und andere Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftspläne.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

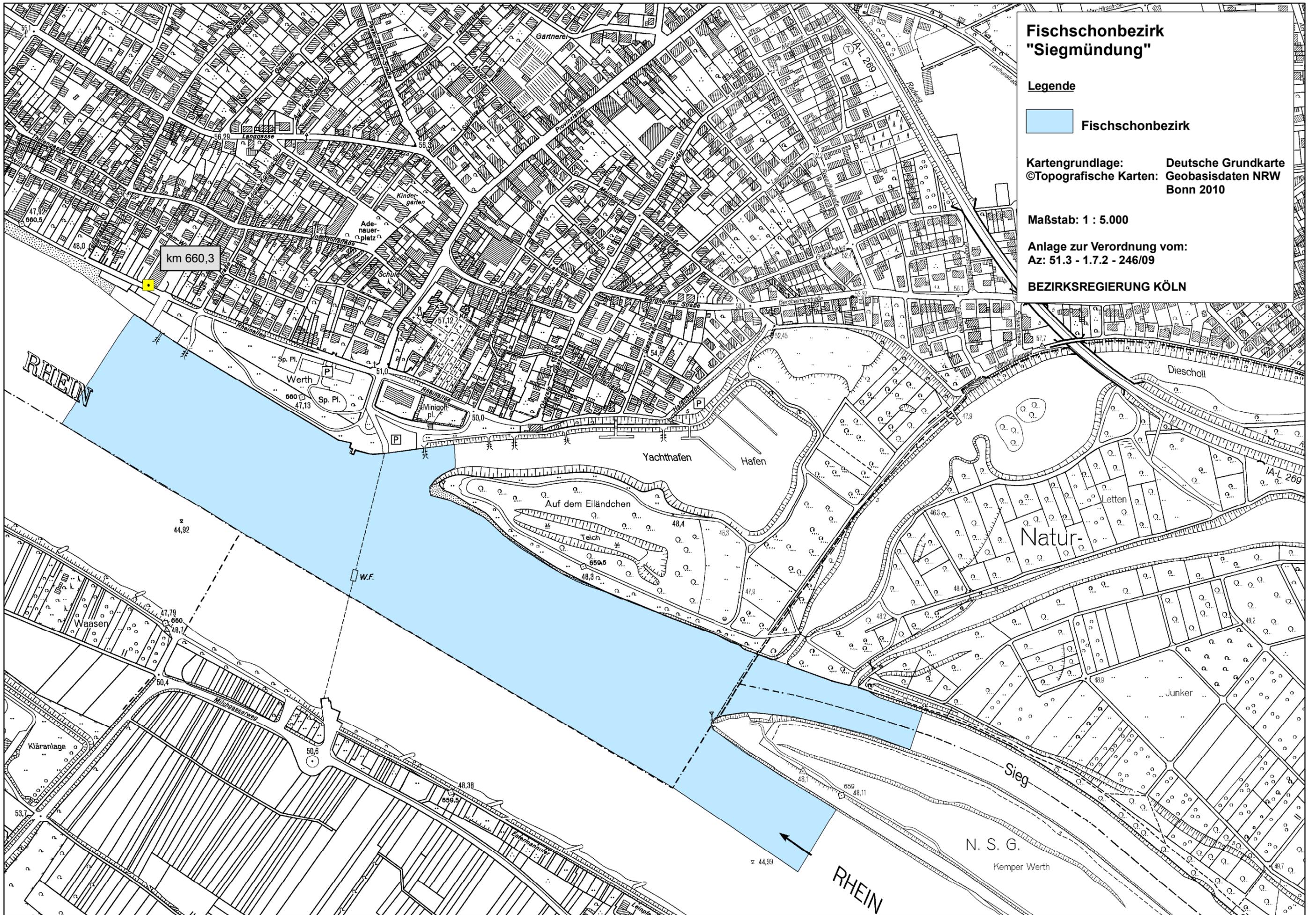
### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 08.03.2010  
Bezirksregierung Köln  
51.3-1.7.2-246 /09-

In Vertretung

gez.: Schwarz



# Fischschonbezirk "Siegmündung"

## Legende

Fischschonbezirk

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
©Topografische Karten: Geobasisdaten NRW  
Bonn 2010

Maßstab: 1 : 5.000

Anlage zur Verordnung vom:  
Az: 51.3 - 1.7.2 - 246/09

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

km 660,3

RHEIN

Yachthafen Hafen

Auf dem Eiländchen

Teich

Natur-

Diescholl

Letten

Junker

Sieg

N. S. G.

Kemper Werth

RHEIN

Kläranlage

Waasen

Werth

Minigott

Gärtnerai

Kinder-  
gärten

Ade-  
nauer-  
platz

Schul

Bergheimer Straße

Dorchenstraße

47,79

660

48,7

50,4

50,6

53,7

50,4

48,38

659,5

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

48,3

4